



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS-

Planänderungsbeschluss

für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 4. August 2008

A. Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird von Amts wegen gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) um folgende Nebenbestimmung ergänzt:

„6.2.108a

Die Rohrfernleitungsanlage darf mit einem Betriebsdruck von maximal 13,5 bar betrieben werden.“

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. In diesem Beschluss ist keine explizite Regelung zum genehmigten Betriebsdruck durch eine Nebenbestimmung getroffen worden.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung „6.2.108a“ in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nunmehr eine ausdrückliche Festlegung des maximal zulässigen Betriebsdrucks der Rohrfernleitungsanlage durch eine eigene Nebenbestimmung.

2. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der Aufnahme der Nebenbestimmung „6.2.108a“ in den Planfeststellungsbeschluss handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Nebenbestimmung dient lediglich der

ausdrücklichen Klarstellung des genehmigten Drucks für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage.

Die Beschränkung des zulässigen Betriebsdrucks auf 13,5 bar ergibt sich bereits aus den im technischen Teil der Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zu den Leitungsparametern und zum vorgesehenen Volumenstrom, die aufgrund der Nebenbestimmung „6.2.1“ durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden sind. Durch die der Klarstellung dienenden Planänderung bleiben der Umfang, der Zweck und die Gesamtauswirkungen des Vorhabens unverändert. Das Plangefüge wird in seinen Grundzügen nicht berührt.

Durch die Änderung werden Rechte und Belange Dritter nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die Änderung ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da von der Planänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange ausgehen.

3. Materielle rechtliche Würdigung

In den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 war bislang eine explizite Beschränkung des zulässigen Betriebsdrucks auf 13,5 bar durch eine Nebenbestimmung nicht enthalten.

Aus dem technischen Teil der Antragsunterlagen ergibt sich, dass der Auslegungsdruck der Rohre 100 bar und der Auslegungsdruck der Übergabestationen in Dormagen und Uerdingen 40 bar beträgt.

Unter Ziffer 1.5 der technischen Antragsunterlagen ist dargelegt, dass im Normalbetrieb 6.000 Nm³/h CO, maximal etwa 10.000 Nm³/h CO, von Dormagen nach Uerdingen transportiert werden sollen. Um bei einer Leitung mit dem Durchmesser DN 250 einen solchen Volumenstrom zu erzeugen, ist ein Betriebsdruck zwischen 8,2 bar und 12 bar erforderlich.

Die vorgenannten Angaben aus dem technischen Teil der Antragsunterlagen sind über die im Beschluss vom 14.02.2007 enthaltene Nebenbestimmung „6.2.1“ bereits planfestgestellt worden.

Um etwaig bestehenden Bedenken gegen den genehmigten Betriebsdruck zu begegnen, erfolgt eine ausdrückliche Beschränkung des zulässigen Betriebsdrucks auf 13,5 bar durch eine separate Nebenbestimmung.

Die Nebenbestimmung „6.2.108a“ regelt den zulässigen Betriebsdruck der Rohrfernleitungsanlage im Sinne einer Betriebsgenehmigung im Rahmen des technisch zulässigen Höchstdrucks. Sie tritt neben die im Beschluss vom 14.02.2007 enthaltenen Nebenbestimmungen „6.2.105“ und „6.2.108“, die gemäß der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) die technisch maximal zulässigen Druckverhältnisse zur Sicherstellung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage festlegen.

Hinsichtlich weiterer der Planfeststellung unterliegender Angaben und Bezeichnungen zum Themenkreis „Druck“ gilt Folgendes:

Der in den vorgenannten Antragsunterlagen unter Ziffer 1.5 genannte Wert „18 bar“ bezieht sich ausschließlich auf die Druckabsicherung des der Rohrfernleitung vorgeschalteten CO-Erzeugersystems (Steam-Reformer) im Chemiepark Dormagen.

Durch das werksseitige CO-Leitungs-Verbundsystem stellt sich hierbei an der Einspeisestelle in die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Rohrfernleitungsanlage ein maximaler Betriebsdruck von 13,5 bar ein.

Mit den in den Antragsunterlagen und im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss verwendeten Begriffen „Betriebsdruck“ und „Betriebsüberdruck“ wird die zulässige, relative Druckerhöhung gegenüber dem atmosphärischen Druck bezeichnet.

Aufgrund des herrschenden atmosphärischen Drucks von etwa 1 bar errechnet sich der absolute Druck durch die Addition des atmosphärischen Drucks von 1 bar auf die relativen Druckangaben.

Beim maximal zulässigen Betriebs-(über-)druck von 13,5 bar ergibt sich ein absoluter Druck von 14,5 bar.

Im vorgenannten Sinne sind auch die Begriffe „Auslegungsdruck“ und „Auslegungsüberdruck“ zu verstehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 4. August 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)